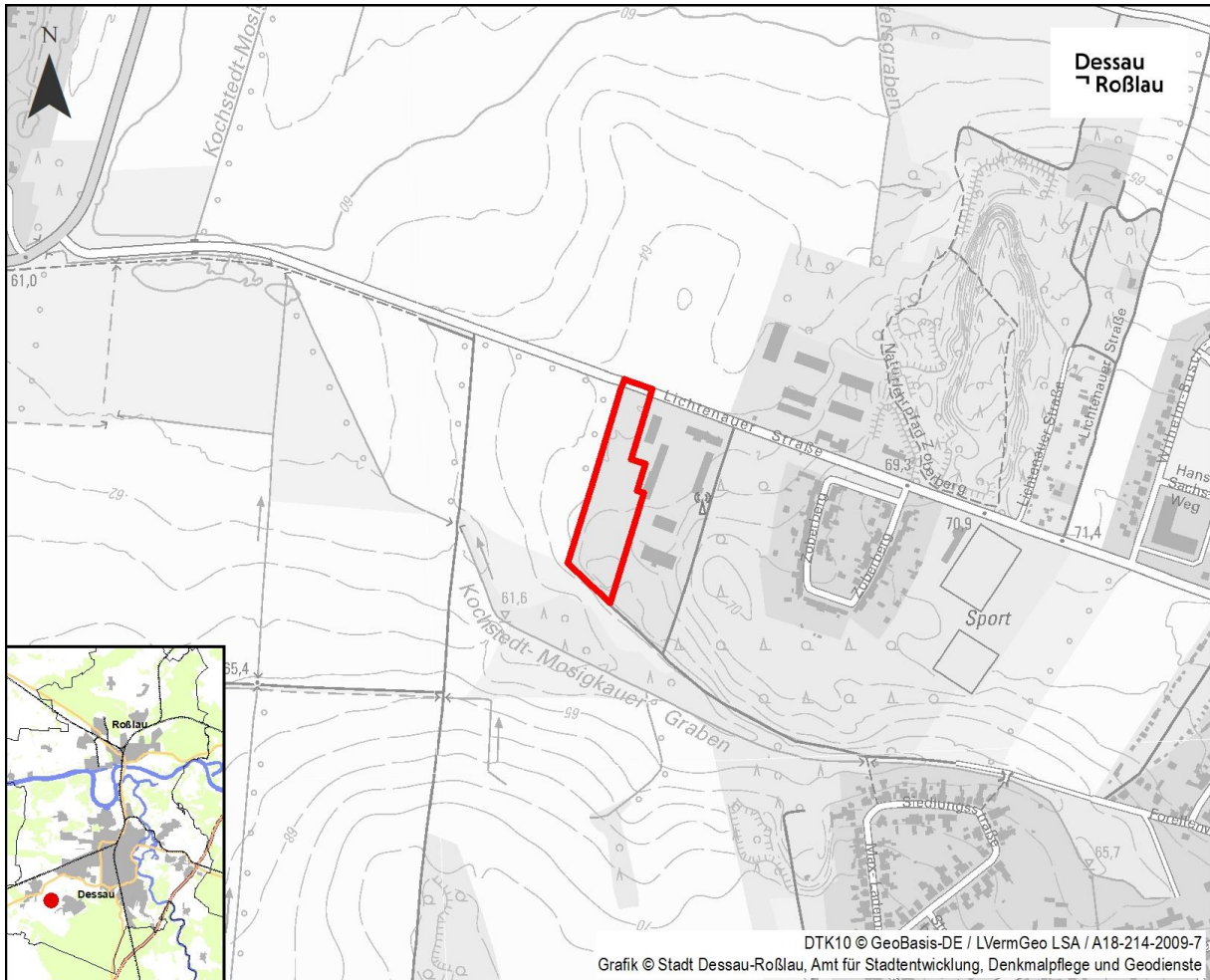


Dessau
Roßlau



13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau “Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“

Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.06.2021

Entwurf

Impressum:

Dessau
 **Roßlau**

Dezernat III – Stadtentwicklung und Umwelt

Amt 61 – Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Anschrift Dienststelle:

Gustav-Bergt-Straße 3

06862 Dessau-Roßlau

Ihr Ansprechpartner:

Herr Ingolf Schmidt Tel.: 0340 – 204 1161

Frau Katrin Neumann Tel.: 0340 – 204 2261

Herr Enrico Tennert Tel.: 0340 – 204 2461

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Vorhabenträger

JAZE Immobilien



JAZE Beteiligung GmbH & Co. KG Bernburg

Neuer Weg 1

06406 Bernburg (Saale)

Telefon (03471) 347-385

Telefax (03471) 347-354

Mobil 0163 – 91 24 100

E-Mail: hartmut.zellmer@jaze-immobilien.de

Auftragnehmer

für den Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht

baumeister
 Ingenieurbüro GmbH
 Bernburg

Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg

Steinstraße 3i

06406 Bernburg

Tel: (03471) 31-35 56

Fax: (03471) 31-35 85

E-Mail: info@baumeister-bernburg.de

in Zusammenarbeit mit

 **Büro für Umweltplanung
 Dr. Friedhelm Michael**

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

D-38855 Wernigerode

Tel: 03943 / 9231 0

Fax: 03943 / 9231 99

Web: www.bfu-michael.de

E-Mail: info@bfu-michael.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Planungserfordernis	7
2.	Geltungsbereich	8
3.	Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben	10
3.1	Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt	10
3.2	Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	12
3.3	Flächennutzungsplan	13
3.4	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dessau-Roßlau 2025	13
3.5	Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Dessau-Roßlau	14
4.	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes	14
4.1	Lage im Stadtgebiet	14
4.2	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	15
4.3	Vorhandene Wohnbevölkerung	15
4.4	Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung	15
4.5	Soziale Infrastruktur	16
4.6	Technische Infrastruktur	16
4.6.1	Verkehrsinfrastruktur	16
4.6.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	16
4.6.3	Kampfmittelbelastung	17
4.6.4	Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet	17
5.	Belange von Umwelt, Natur und Landschaft	17
5.1	Bodenschutz	17
5.2	Naturschutz	17
5.3	Wasserrecht und Hochwasserschutz	18
5.4	Immissionsschutz	18
5.5	Schutzgebiete	18
5.6	Eingriffsregelung	18
5.7	Denkmalrechtliche Belange	19
5.7.1	Belange der archäologischen Denkmalpflege	19
5.7.2	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege	19
6.	Begründung der geänderten Darstellung	19
6.1	Städtebauliches Zielkonzept	19
6.2	Art der baulichen Nutzung	20
6.2.1	Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung SO „Photovoltaik“	20
6.2.2	Rechtliche Untersetzung der Darstellungsmöglichkeiten	21
6.2.3	Geeignetheit der Darstellung	21
6.2.4	Erforderlichkeit der Darstellung	21
6.3	Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)	21
6.4	Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB)	22
6.5	Nachrichtliche Übernahmen	22
7.	Planungsalternativen	22
8.	Auswirkungen und Flächenbilanz	22
8.1	Wesentliche Auswirkungen der Planänderung und Ergänzung	22
8.1.1	Natur und Landschaft	22

8.1.2	Städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils	23
8.1.3	Ortsbild	23
8.1.4	Verkehr	23
8.1.5	Belange der Bevölkerung	23
8.1.6	Wirtschaft	23
8.1.7	Städtischer Haushalt	23
8.2	Flächenbilanz	23
9.	Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung	24
9.1	Planverfahren	24
9.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	24
9.1.2	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden	24
10.	Umweltbericht	26
10.1	Einleitung	26
10.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplan- Änderung	26
10.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung	27
10.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	28
10.2.1	Schutzgut Mensch	28
10.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	28
10.2.3	Schutzgut Boden	31
10.2.4	Schutzgut Wasser	31
10.2.5	Schutzgut Klima/Luft	32
10.2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung	32
10.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	33
10.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	33
10.2.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	33
11.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	34
11.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	34
11.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	34
12.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	35
12.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen	35
12.2	Schutzgut Mensch	35
12.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	35
12.4	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft	35
12.5	Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung	36
12.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	36
12.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
13.	Zusätzliche Angaben	36
13.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung	36
13.2	Hinweise zur Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen	37
13.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet.....	8
Abbildung 2: Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes.....	8
Abbildung 3: Digitales Orthophoto Plangebiet	9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010	11
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	12
Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau in dessen bisher wirksamer Fassung	13

1. Ausgangslage und Planungserfordernis

Das Plangebiet des vorliegenden Entwurfs für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau liegt im Südwesten der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtbezirk Kochstedt und grenzt hier südlich an die Lichtenauer Straße an, am westlichen Ortseingang im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ca. 1,50 ha groß und erstreckt sich auf brachliegende Flurstücke des Grundstücks Lichtenauer Straße 70. Das Plangebiet liegt weit überwiegend in der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt und umfasst die Flurstücke 470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426 s der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dessau-Roßlau für den Stadtteil Dessau ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Deshalb erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind nahezu deckungsgleich. Die Änderung des Flächennutzungsplans enthält keinen Abschnitt der Lichtenauer Straße.

Bis zum Juni 2015 wurde im Plangebiet eine Bauschuttrecyclinganlage betrieben. Die dazugehörige immissionsschutzrechtliche Genehmigung galt bis zum 30. Juni 2020.

Östlich des Plangebietes befinden sich ehemals einem Meliorationsbauunternehmen dienende Flächen und Gebäude. Sie werden heute für diverse gewerbliche Zwecke nachgenutzt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet findet seit Jahrzehnten keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Im Plangebiet und den östlich benachbarten Gebäuden des früheren Meliorationsbauunternehmens befinden sich keine Vorhaben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans dienen der Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Lichtenauer Straße 70. Diese Absicht lässt sich im bisherigen Außenbereich nur mit einem Bebauungsplan und einer Änderung des Flächennutzungsplans umsetzen.

Auf den Dächern der Nachbargebäude wurden bereits Photovoltaikanlagen installiert, die durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sinnvoll ergänzt werden sollen. Der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage wurde zum 30. Juni 2020 vollständig eingestellt und deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist erloschen.

Die Stadtwerke haben im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung mitgeteilt, dass der Anschluss der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage an das Stromkabel unmittelbar neben der Trafostation „Siedlung Zoberberg“ möglich ist. Auf dem Grundstück der Photovoltaikanlage ist eine Trafostation zu errichten. Zur Abnahme des erzeugten Stroms wären keine Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Das Gelände der Bauschuttrecyclinganlage ist bis auf ein Haufwerk mit Bodenmaterial am südlichen Rand des Grundstücks von Ablagerungen beräumt.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst alle Flurstücke des Grundstücks Lichtenauer Straße 70. Westlich und südwestlich sowie jenseits der Lichtenauer Straße grenzen Ackerflächen an das Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und dem weiter südlich verlaufenden Kochstedt-Mosigkauer Graben liegen als Grünland genutzte Flächen. Östlich grenzt das überwiegend bebaute und gewerblich genutzte Grundstück Lichtenauer Straße 68 an.

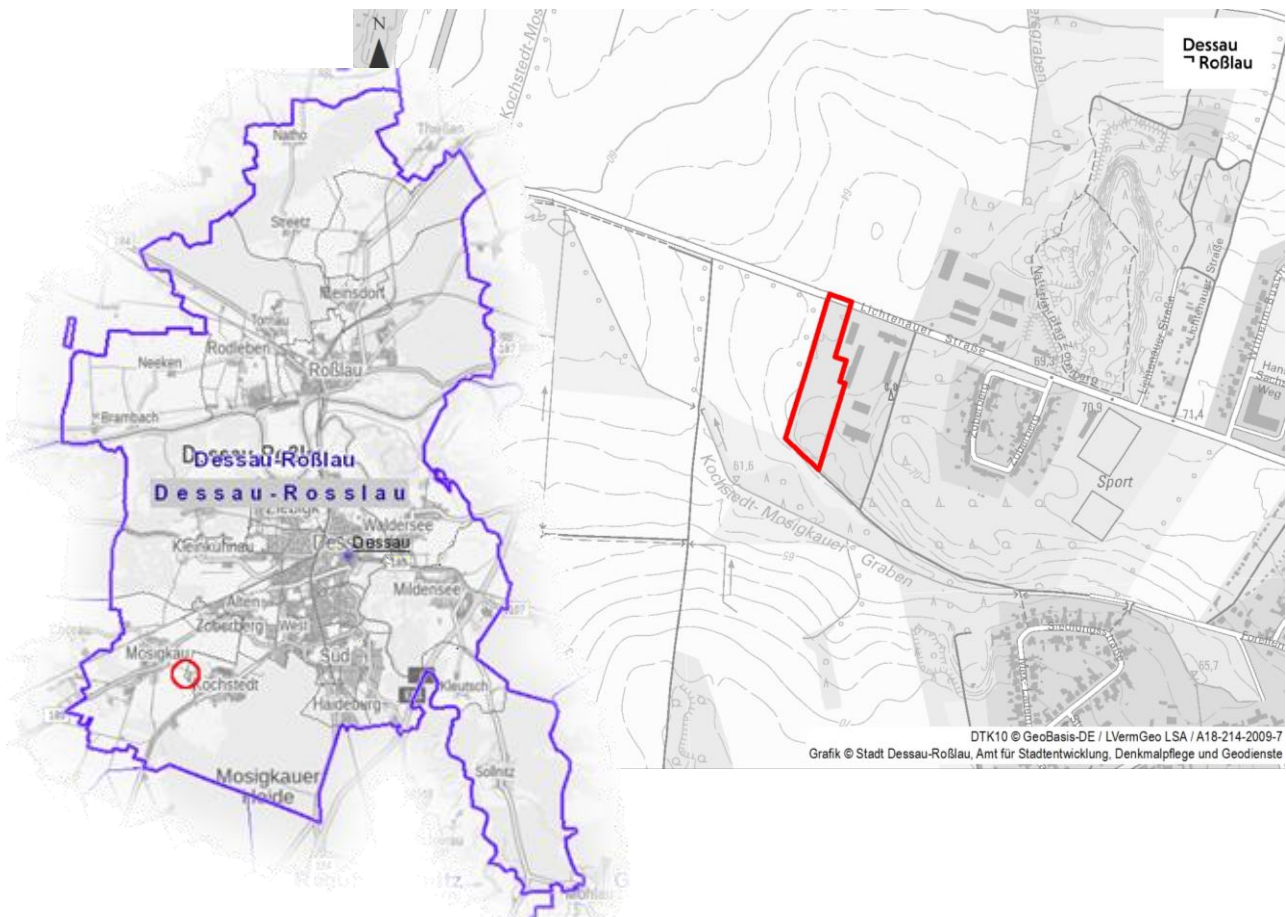


Abbildung 1: Lage im Stadtgebiet

Abbildung 2: Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes

© GeoBasis-DE / BKG 2021 | Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)



Abbildung 3: Digitales Orthophoto Plangebiet

3. Übergeordnete und sonstige planungsrelevante Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 des LEP 2010 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Bei der Nutzung des Plangebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich in diesem Sinne um die Nutzung einer Brachfläche.

Nach dem Ziel 115 LEP 2010 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Freiflächenphotovoltaikanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflexionen durch Solarmodule auftreten.

Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Zunächst ist festzustellen, dass sich bei Freiflächenphotovoltaikanlagen Solarbäume am Markt nicht durchgesetzt haben. Insofern ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Da die Module in der Regel südlich ausgerichtet werden, können somit in südöstlicher und südwestlicher Richtung Reflexionen mit unzulässigen Blendwirkungen im Umfeld entstehen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Freiflächenphotovoltaikanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Freiflächenphotovoltaikanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die bau- bedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Gemäß der Grundsätze 84 und 85 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen er- richtet bzw. die Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Das Plangebiet ist eine ehemals gewerblich genutzte Fläche, welche keiner landwirtschaftli- chen Nutzung diene. Es entspricht damit den Vorgaben der Landesplanung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt der Bebauungsplan dadurch, dass für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ände- rung des Flächennutzungsplans eine Konversionsfläche genutzt wird.

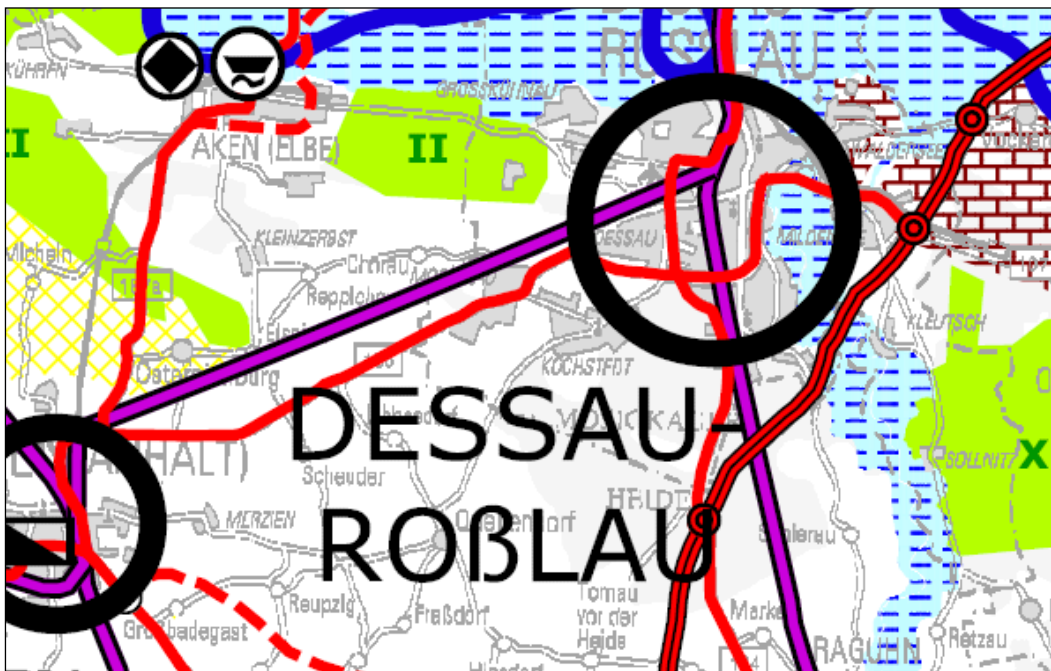


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirt- schaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsa- men Wirtschaftszweig zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beach- tung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grün- land (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feld- blöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Da im Plangebiet keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, wird diesem Grundsatz entspro- chen.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP ABW) ist gemäß Ziel 3 in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen unzulässig.

Somit können in Dessau-Roßlau innerhalb des Gewerbegebiets "Dessau-Mitte" und zu großen Teilen auch im Industrie- und Gewerbegebiet "Flugplatz Dessau" keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Es ist daher für die Stadt erforderlich, dafür andere vorbelastete Flächen zu nutzen.

Im Regionalen Entwicklungsplan wird in Grundsatz 17 als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung die Streulage Kleinzerbst-Kochstedt festgelegt. In den relativ gering bewaldeten Gebieten im Westen der Planungsregion soll auf eine Erhöhung des Waldanteils hingewirkt und das Landschaftsbild sowie die ökologischen Verhältnisse verbessert werden. Wald dient neben seinen wirtschaftlichen, ökologischen und Erholungsfunktionen u.a. dem Schutz des Bodens vor Erosion, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des regionalen und lokalen Klimas und dem Klimaschutz infolge der Kohlenstoffspeicherung.

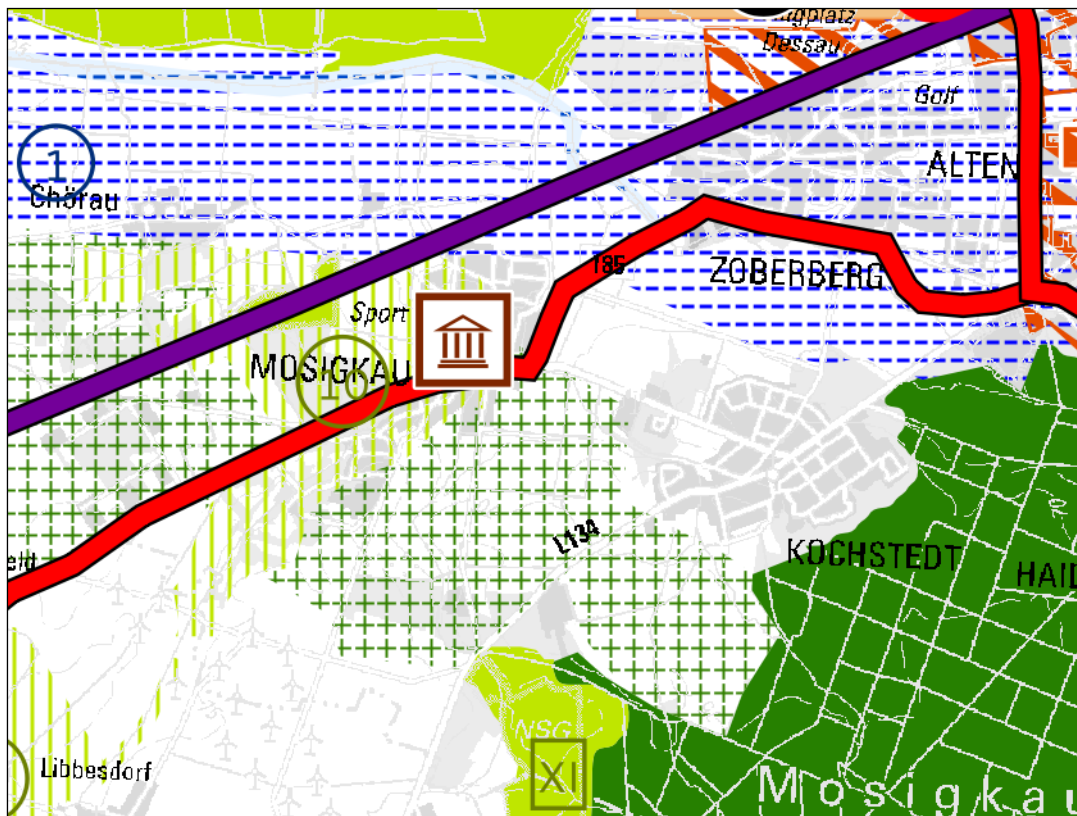


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Das Vorbehaltsgebiet reicht bandartig von der B 187a westlich Kleinzerbst im Westen mit einer Unterbrechung bei Mosigkau bis an die Mosigkauer Heide südlich Kochstedt im Osten. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen

vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Bei Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Angesichts der Vornutzung des Plangebiets und der daraus resultierenden Bodenverdichtung ist nur eine mäßige Eignung des Plangebiets für eine Erstaufforstung gegeben. Zudem handelt es sich bei dem im Vorbehaltsgebiet gelegenen Anteil des Plangebiets nur um einen sehr untergeordneten Anteil des Vorbehaltsgebietes.

3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für den Stadtteil Dessau ist der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans bisher vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 227 erfolgt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind nahezu deckungsgleich. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans enthält keinen Abschnitt der Lichtenauer Straße.

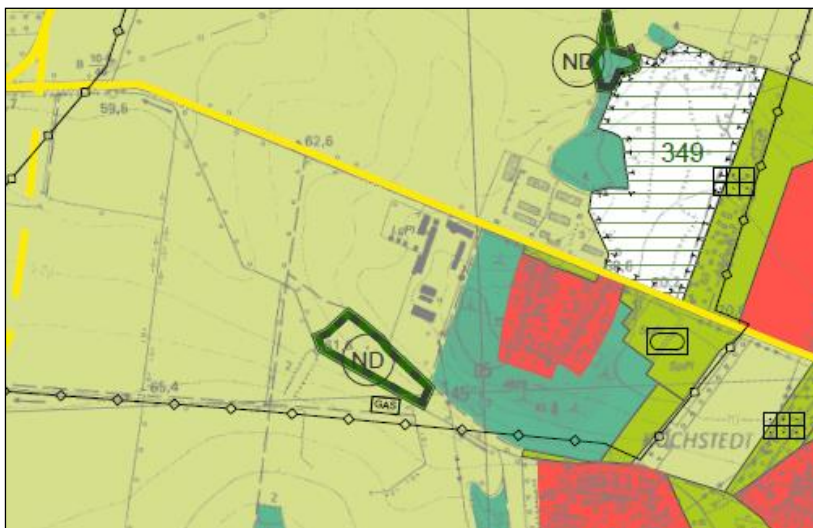


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau in dessen bisher wirksamer Fassung

3.4 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Dessau-Roßlau 2025

Nach dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK, S. 122) sind Flächenpotenziale für den Anbau nachwachsender Rohstoffe in der Stadt und Region vorhanden und auch ausbaufähig. Neue Ressourcen für die Erzeugung alternativer Energien sind denkbar.

Obwohl theoretisch Flächen für die Erzeugung alternativer Energien zur Verfügung stünden, wird deren tatsächliche Erschließbarkeit im Stadtgebiet Restriktionen unterworfen. Die hochwertigen Natur- und Landschaftsräume reichen direkt an die Siedlungsränder und ziehen sich teilweise bis tief in das Stadtgebiet. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windrädern und großflächigen Solaranlagen nicht zulässig (INSEK, S. 123).

Im Plangebiet bestehen keine Restriktionen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutz- oder Wasserrechtes.

Eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger ist nach dem INSEK (S: 120) ein Ziel des Klimaschutzkonzeptes. Nach dem Klimaschutzkonzept (S. 115 f.) hat sich Dessau-Roßlau mit dem Beitritt zur Solarlokal-Initiative zur Förderung dieser Möglichkeit der Stromerzeugung bekannt. Dies sollte stärker als bisher mit Leben erfüllt werden. Ebenso sind potenzielle Freiflächenanlagenstandorte zu erkunden. Ratsam ist dazu ein Standortkonzept auf dauerhaft brach liegenden, nicht mehr anderweitig benötigten und daher nicht mehr vermarktbar Konversions- sowie Industrie- und Gewerbeflächen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Geltungsbereiche von rechtswirksamen und in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen vorrangig in den Industrie und Gewerbegebieten.

Nach den Darstellungen der "Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau" von 2014 steht der vorliegende Standort als weitgehend unbebaute (ehemals) gewerblich genutzte Fläche unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung.

3.5 Bebauungsplan Nr. 227 der Stadt Dessau-Roßlau

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" besteht aus dem Grundstück, auf dem die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden soll.

Das gesamte Plangebiet ist gegenwärtig unbebaut. Im Plangebiet sind keine Versiegelungen vorhanden, allenfalls Schotterfläche und Kiesflächen. In der nordöstlichen Ecke des Grundstückes 470/1 ragt eine vorhandene Halle in das Plangebiet. Im südlichen Randbereich befindet sich ein Haufwerk.

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine verkehrliche Erschließung nicht erforderlich. Die Fläche der künftigen Freiflächenphotovoltaikanlage kann über das Grundstück Lichtenauer Straße 70 und dessen bestehende Zufahrt zur Lichtenauer Straße erreicht werden. Damit erfolgt die Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz über private Flächen, die gegenwärtig denselben Eigentümer haben wie die Flächen im Plangebiet. Die verkehrliche Erschließung soll durch Eintragung einer Baulast gesichert werden. Der Antrag auf Eintragung dieser Baulast wurde im Februar 2021 gestellt.

Nach der netztechnischen Stellungnahme der Stadtwerke vom 13.06.2018 ist der Anschluss der Freiflächenphotovoltaikanlage an das Stromkabel unmittelbar neben der Trafostation "Siedlung Zoberberg" möglich. Auf dem Grundstück der Photovoltaikanlage ist eine Trafostation zu errichten. Zur Abnahme des erzeugten Stroms wären derzeit keine Netzausbaumaßnahmen erforderlich. Die Netzanbindung an das Stromnetz bis zur Trafostation "Siedlung Zoberberg" erfolgt durch ein Stromkabel, das im südlichen Seitenraum der Lichtenauer Straße auf dem städtischen Straßengrundstück verlegt werden soll. Hierzu ist mit dem Straßenbau- lastträger ein entgeltpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen. Der Antrag auf Gestattungsvertrag wurde im März 2021 beim Tiefbauamt gestellt.

Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser soll oberflächennah vor Ort versickert werden. Im südlichen Teil des Grundstücks befinden sich ein Verdunstungsbecken und eine Rigole, welche dauerhaft erhalten bleiben sollen.

4. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

4.1 Lage im Stadtgebiet

Das Plangebiet des vorliegenden Vorentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 227 und für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau liegt im Südwesten der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtbezirk Kochstedt. Das Plangebiet liegt an der südlichen Seite der Lichtenauer Straße am westlichen Ortseingang im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans sind jeweils ca. 1,56 ha groß und erstrecken sich auf brachliegende Flurstücke des Grundstücks Lichtenauer Straße 70. Das Plangebiet liegt weit überwiegend in der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt und umfasst die Flurstücke 470/1, 471/2, 472/2, 1423, 1424, 1425 und 1426 der Flur 1 der Gemarkung Kochstedt sowie einen Abschnitt des Straßenflurstücks der Lichtenauer Straße (Gemarkung Mosigkau, Flur 4, Flurstück 176).

4.2 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Das gesamte Plangebiet ist gegenwärtig unbebaut. Im Plangebiet sind keine Versiegelungen vorhanden, allenfalls Schotterfläche und Kiesflächen. Bis zum Juni 2015 wurde hier eine Bauschuttrecyclinganlage betrieben. Die dazugehörige immissionsschutzrechtliche Genehmigung galt bis zum 30. Juni 2020.

Östlich des Plangebietes befinden sich ehemals einem Meliorationsbauunternehmen dienende Flächen und Gebäude. Sie werden heute für diverse gewerbliche Zwecke nachgenutzt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Plangebiet findet seit Jahrzehnten keine landwirtschaftliche Nutzung mehr statt. Im Plangebiet und den östlich benachbarten Gebäuden des früheren Meliorationsbauunternehmens befinden sich keine Vorhaben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Auf den Dächern der Nachbargebäude wurden bereits Photovoltaikanlagen installiert, die durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage sinnvoll ergänzt werden sollen. Der Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage wurde zum 30. Juni 2020 vollständig eingestellt und deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist erloschen.

4.3 Vorhandene Wohnbevölkerung

Das Plangebiet ist unbewohnt. Zu dem Gewerbebetrieb auf dem östlich angrenzenden Grundstück Lichtenauer Straße 68 gehört eine Betriebswohnung. Das nächstgelegene Wohngebiet „Siedlung Zoberberg“ liegt etwa 180 m östlich und ist vom Plangebiet durch eine Waldfläche getrennt.

4.4 Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung

Gegenwärtig stellt sich das gesamte Plangebiet als Freifläche dar. Versiegelt ist lediglich der im Plangebiet gelegene Abschnitt der Lichtenauer Straße. In der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 470/1 ragt eine vorhandene Halle in das Plangebiet.

4.5 Soziale Infrastruktur

Für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die soziale Infrastruktur wie z.B. die nächstgelegene Kindertagesstätte oder Schule oder auch der nächstgelegene Spielplatz nicht relevant. Im Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorhanden und nach den Darstellungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird dort auch künftig keine Wohnnutzung zulässig sein. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans hat auch keine Auswirkungen auf die vorhandene soziale Infrastruktur.

4.6 Technische Infrastruktur

4.6.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Plangebiet ist über die Lichtenauer Straße an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Die Lichtenauer Straße bindet im Osten an die Landesstraße 134 (Bergstraße und Königendorfer Straße) von Dessau nach Quellendorf und im Westen an die B 185 (Orangeriestraße) von Dessau nach Köthen an.

Weder die notwendigen Fahrten zur Errichtung noch zum Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage können über den öffentlichen Personennahverkehr abgewickelt werden. Deshalb ist der öffentlichen Personennahverkehr für dieses Plangebiet nicht relevant. Die nächstgelegene Bushaltestelle „Siedlung Zoberberg“ ist etwa 350 m entfernt.

4.6.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

In der Lichtenauer Straße befindet sich im Bereich des straßenbegleitenden Radwegs eine Trinkwasserleitung DN 200 der Stadtwerke Dessau. Ein Schmutzwasserkanal DN 200 der Stadtwerke Dessau liegt in der Lichtenauer Straße aus Kochstedt kommend bis auf Höhe des Gebäudes Lichtenauer Straße 70. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Trinkwasser wird nur im Brandfall als Löschwasser benötigt. Das im Plangebiet im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher im Sondergebiet versickert werden.

Eine Gasversorgung des Plangebiets ist weder vorhanden noch für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich.

Längs der Lichtenauer Straße befinden sich Stromkabel der Mitteldeutschen Netzgesellschaft (MITNETZ) Strom mbH. Längs der Lichtenauer Straße liegt zudem auf der südlichen Seite ein Stromkabel der Stadtwerke Dessau, das aus Richtung Kochstedt bis zum östlichen Rand des Grundstücks Lichtenauer Straße 68 reicht. Für den Netzanschluss der Freiflächenphotovoltaikanlage ist der nächstgelegene mögliche Netzanschlusspunkt im näheren Bereich der Trafostation "Siedlung Zoberberg" der Stadtwerke Dessau. Hierfür ist zwischen der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Trafostation vom Bauherren der Anlage eine Mittelspannungstrasse in nicht unerheblicher Länge herzustellen und mit der Stadt hierfür ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Ein Hausanschluss der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom reicht bis in das Plangebiet. Ob der Hausanschluss auch künftig genutzt werden wird, kann gegenwärtig noch nicht eingeschätzt werden.

Beim Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage fällt kein Abfall an. Hausmüll wird an den Grundstücken über die regelmäßige Leerung der Abfallsammelbehälter gesammelt.

Der dem Plangebiet nächstgelegene Standort für Wertstoffcontainer mit Containern für Glas und Alttextilien befindet sich in der Siedlung Zoberberg (Stadtbezirk Kochstedt Platz 7).

4.6.3 Kampfmittelbelastung

Die Fläche des Bebauungsplans ist im Kampfmittelkataster des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) gekennzeichnet. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen muss deshalb hier mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden.

4.6.4 Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet

Alle Flurstücke im Plangebiet stehen im Eigentum des Veranlassers der Aufstellung des Bebauungsplans, der JAZE Beteiligung GmbH & Co. KG mit Sitz in Bernburg.

5. Belange von Umwelt, Natur und Landschaft

5.1 Bodenschutz

Das Haufwerk im südlichen Randbereich mit Bodenmaterial wird als Lebensraum der Zauneidechse erhalten. Durch die Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine Beeinträchtigung von Boden zu erwarten. Es findet keine Bodenversiegelung statt. Einträge von Schadstoffen in den Boden sind nicht zu erwarten. Im Gegensatz zur früheren Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Lagerung von Materialien mehr auf dem Boden, so dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich eine bodenverbessernde Nutzung darstellt. Im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen wird das Grundstück einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten, es handelt sich um eine Verbesserung zum Ist-Zustand.

5.2 Naturschutz

Der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (BfU 2021).

Durch das Bauvorhaben wird eine aktuell mit einer ausdauernden Ruderalflur bestandene Fläche beansprucht. Diese Ruderalflur hat sich auf den Hinterlassenschaften (nährstoffarme, skelettreiche, wasserdurchlässige Substrate aus Bauschutt und sonstigen Materialien) der ehemals dort betriebenen Bauschuttrecyclinganlage entwickelt. Die lockere Vegetationsbedeckung mit teils gänzlich offenen Bodenpartien des etwa zwei Drittel der Gesamtfläche einnehmenden Biotoptyps bildet gerade für thermophile Arten einen guten Lebensraum. Der geplante Bau der Photovoltaikanlage wird keine Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung zeigen. Die untere Zaunkante der geplanten Umzäunung wird mindestens 15 cm über dem Boden verlaufen, so dass Kleintiere durchschlüpfen können. Der unmittelbare Aufstellbereich der Photovoltaik-Module sowie des zur Errichtung der Photovoltaikanlage notwendige Arbeitsbereich ist weitestgehend gehölzfrei, lediglich einige Einzelsträucher und -bäume müssen zur Erzielung der Baufreiheit entfernt werden.

Von der Photovoltaikanlage gehen keine weiteren Wirkprozesse aus. Der geplante Standort befindet sich auf dem Standort einer ehemaligen Bauschuttrecyclinganlage und ist seit einigen

Jahren sich selbst überlassen und hat daraufhin je nach den jeweiligen Standortgegebenheiten eine daran angepasste Vegetation entwickelt. Der Standort entspricht daher keinem natürlichen Lebensraum, sondern ist bereits anthropogen beeinflusst und überprägt. Aufgrund der Nährstoffarmen und vor allem auch wasserdurchlässigen Substrate hat sich eine schütterer Ruderalflur herausgebildet, welche für einige Tierarten durchaus wertvolle Rückzugs- und Fortpflanzungsstätten bieten können. Vom Betrieb der Anlage gehen keine weiteren Wirkprozesse aus, da die Geräuschentwicklung der Lüfter von Wechselrichtern und Trafostation vernachlässigt werden kann.

5.3 Wasserrecht und Hochwasserschutz

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zu einer Versiegelung von Boden und somit auch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aus der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten.

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet.

5.4 Immissionsschutz

Die Luftqualität von Dessau-Roßlau wird durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht verändert. Es sind weder Emissionen von Luftschadstoffen noch von Geruchsstoffen zu erwarten.

Das Sondergebiet grenzt östlich an ein gewerblich genutztes Grundstück, nördlich an die Lichtenauer Straße sowie westlich und südlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gegen die Betriebswohnung auf dem angrenzenden gewerblich genutzten Grundstück ist die Freiflächenphotovoltaikanlage durch vorhandene Gewerbehallen abgeschirmt. Schutzbedürftig gegenüber Blendwirkungen von der Anlage ist nur die nördliche Richtung mit der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Lichtenauer Straße. Da die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in nördliche Richtung ausgerichtet werden, sind relevante Blendwirkungen nicht zu erwarten.

5.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet nicht innerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechtes. Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

5.6 Eingriffsregelung

Für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 227 "Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße" ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, da auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei dem Plangebiet handelt es sich um im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gelegene Flächen. Die Ausführungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 227.

5.7 Denkmalrechtliche Belange

5.7.1 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Nach der Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorentwurf bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine Bedenken.

5.7.2 Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Plangebiet befindet sich in der Randlage des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau. Dieser Denkmalbereich wird in der Denkmalbegründung als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau beschrieben, die Bestandteil des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) sind. Das Plangebiet weist im Vergleich zum Schloss Mosigkau eine ca. 2 m höhere Geländelage auf. Das Schloss Mosigkau verfügt über zwei Vollgeschosse und ein ausgebauten Dachgeschoss. Eine Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage im Plangebiet dürfte auch vom Dachgeschoss des Schlosses Mosigkau aus auf Grund der zwischen Schloss und Plangebiet liegenden Bebauung an Anhalter Straße, Bauernreihe und Orangeriestraße, der Baumreihen am Kochstedt-Mosigkauer Graben und westlich des Plangebietes nicht gegeben sein. Insbesondere die Baumreihen wirken aus der Sicht vom Schloss Mosigkau sichtbar schattend, da diese nicht niedriger als die Fenster des Dachgeschosses des Schlosses sind. Aus bau- und denkmalpflegerischer Sicht werden somit keine Bedenken gegen das Vorhaben gesehen.

6. Begründung der geänderten Darstellung.

6.1 Städtebauliches Zielkonzept.

Die Bauleitplanung soll die Ziele des Leitbilds der Stadt Dessau-Roßlau umsetzen. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärm- und Luftreinhaltungsplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Die vorliegende Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und stellt damit einen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien dar.

Ausgehend von den Darstellungen der "Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau" von 2014 steht der vorliegende Standort unter dem Vorbehalt der Einzelfallprüfung. Diese ergab folgende die Entwicklungsabsicht unterstützende Argumente:

1. Das Plangebiet befindet sich in 2,1 km Entfernung zum Umspannwerk.
2. Die Netzverträglichkeitsprüfung der Stadtwerke hat ergeben, dass ein Anschluss der geplanten Anlage im Bereich der Trafostation "Siedlung Zoberberg" möglich ist.
3. Die Flächen waren ehemals gewerblich genutzt (Konversionsflächen).
4. Mit Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2018, der innerhalb des Gewerbegebietes "Dessau-Mitte" und teilweise des Industrie- und Gewerbegebietes "Flugplatz Dessau" die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich ausschließt, besteht mit der Annahme des Antrages eine Alternative zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Bereich der erneuerbaren Energien auf anderen vorbelasteten Flächen.

Es kann somit die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der o. g. Studie zur Freiflächenphotovoltaik festgestellt werden.

Der Bebauungsplan gibt für die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage keine räumliche Anordnung vor. Dies entspricht dem Charakter eines nicht vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Haufwerk im südlichen Randbereich soll als Lebensraum der Zauneidechse erhalten werden. Damit werden die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage deutlich Abstand halten zum Kochstedt-Mosigkauer Graben sowie dem zwischen Plangebiet und Graben gelegenen Grünlandflächen.

6.2 Art der baulichen Nutzung

6.2.1 Ziel und Zweck der beabsichtigten Darstellung SO „Photovoltaik“

Das Baugebiet im Plangebiet wird in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans als Sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellt.

Als Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall, da diese Anlagen eindeutig keinem der übrigen Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 BauNVO zuzuordnen sind. Als Sonstige Sondergebiete kommen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere auch Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie der Sonnenenergie dienen, in Betracht. Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Auf der Grundlage des EEG wird der ins Netz eingespeiste Strom aus solarer Strahlungsenergie vergütet. Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erhalten Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 1 EEG. Die Flächen, auf denen der Strom aus Solaranlagen vergütungsfähig ist, werden in § 37 Abs. 1 EEG bestimmt.

Als Solaranlagen werden nach § 3 Nr. 41 EEG alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bezeichnet. Im Fall von Solaranlagen ist gemäß § 3 Nr. 1 EEG jedes Modul eine eigenständige Anlage. Freiflächenanlagen sind gemäß § 3 Nr. 22 EEG alle Solaranlagen, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

Bei dem Sondergebiet handelt es sich um die Fläche einer ehemaligen Bauschuttrecyclinganlage und somit im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung.

Im Hinblick darauf, bei welchen Flächen es sich um Konversionsfläche (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EEG) handelt, wird als Auslegungshilfe auf die Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG, einer neutralen Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG (heute: Clearingstelle EEG-KWKG), vom 01.07.2010 Bezug genommen.

Nach Nr. 2 der Empfehlung 2010/2 ist Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist dabei für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht vorgreiflich. Vielmehr gilt ein EEG-spezifisches Anforderungsprofil. Der ökologische Wert des Plangebietes wurde durch die Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage dadurch beeinträchtigt, dass der Boden verdichtet wurde.

Nach Nr. 3 dieser Empfehlung ist maßgeblich, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant. Ohne die frühere Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage wäre im Plangebiet der Boden nicht derartig verdichtet worden.

Das Sonstige Sondergebiet SO wird mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

6.2.2 Rechtliche Untersetzung der Darstellungsmöglichkeiten

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) dargestellt werden, vorliegend als Sondergebiete.

6.2.3 Geeignetheit der Darstellung

Die Darstellung als Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gewährleistet, dass die städtebaulich beabsichtigten Nutzungen zulässig sind.

6.2.4 Erforderlichkeit der Darstellung.

Für sonstige Sondergebiete sind nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Insofern ist die Darstellung erforderlich.

6.3 Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet werden:

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind;
3. für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Im räumlichen Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Flächen vorhanden, die entsprechend zu kennzeichnen wären. Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen sind für den Planbereich nicht bekannt. Aus dem Plangebiet wurden zwei Mischproben untersucht, um die Lagerungsverhältnisse zu erkunden. Die Mischprobe 1 wurde in der Mitte des Plangebietes genommen und die Mischprobe 2 aus dem Haufwerk. An der Mischprobe 1 erfolgte zusätzlich eine umweltanalytische Untersuchung und Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“. In der Probe 1 wurden keine bewertungsrelevant erhöhten Werte festgestellt. Somit ergibt sich für die genannte Probe der Zuordnungswert Z 0, die uneingeschränkt in bodenähnlichen Anwendungen verwertet werden kann.

6.4 Vermerke (§ 5 Abs. 4a BauGB)

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet, so dass eine entsprechende nachrichtliche Übernahme bzw. Vermerk nicht erfolgt.

6.5 Nachrichtliche Übernahmen

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplans nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken wären, sind nicht vorhanden.

7. Planungsalternativen

Für das Plangebiet sind andere gewerbliche Nutzungen geprüft worden. Die Entwicklung eines Gewerbestandortes im Plangebiet ist städtebaulich nicht gewollt, da für klassische gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau Standorte in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Da sich das Grundstück bereits langjährig im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, erscheint eine Prüfung von Standortalternativen nicht sinnvoll.

8. Auswirkungen und Flächenbilanz

8.1 Wesentliche Auswirkungen der Planänderung und Ergänzung

8.1.1 Natur und Landschaft

Zum Schutz von gehölzfrei- und bodenbrütenden Vogelarten sollen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG eventuell notwendige Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit vom 01. März bis 30. September zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG erfolgen bzw. sollen alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten) auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März (15.03.) bis Mitte Juli (15.07.) der im Gebiet nachgewiesenen und zu erwartenden Vogelarten liegt.

Die im Plangebiet vorhandenen Erdverwallungen am Südrand des Plangebietes sollen erhalten werden. Zur Sicherung des xerothermophilen Standortes und zur Verhinderung der Beschattung der geplanten Photovoltaikanlage soll regelmäßig im Abstand von mehreren Jahren ein Teil der auf den Verwallungen stockenden Gehölze entfernt werden, einige Gehölze, vor allem niedrigwüchsige sind zu belassen; und der Gehölzschnitt soll gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Winter erfolgen. Darüber hinaus soll als vorgezogene Artenschutzmaßnahme das Zauneidechsen-Habitat verbessert werden.

Die Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Verletzungs- und Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Entnahme- und Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden kann. Die genannten Maßnahmen sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

8.1.2 Städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils

Wegen der geringen Höhe der im Plangebiet zu erwartenden baulichen Anlagen und der geringen Flächengröße des Plangebiets ist die 13. Änderung des Flächennutzungsplans für die städtebauliche Entwicklung der Gesamtstadt und des Stadtteils Dessau sowie des Stadtbezirks Kochstedt nur von geringer Relevanz.

8.1.3 Ortsbild

Durch die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich. Durch die geringe Höhe der Module dieser Anlage und das festgesetzte Höchstmaß für die Höhe der Module werden diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vernachlässigen sein. Unmittelbar einsehbar ist das Plangebiet von benachbarten Straßen und Wegen nur von der Lichtenauer Straße. Längs der Lichtenauer Straße ist als Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen, die im Hinblick auf die Freiflächenphotovoltaikanlage eine abschirmende Wirkung hat.

8.1.4 Verkehr

Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine deutlichen Veränderungen des Straßenverkehrs zu erwarten.

8.1.5 Belange der Bevölkerung

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es in der Bauphase in geringem Umfang zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen. Während des Betriebs der Anlage ist weder mit zusätzlichem Verkehrslärm noch mit zusätzlichem Gewerbelärm zu rechnen. In geringem Umfang sind während der Bauphase Erschütterungen durch das Rammen der Modulträger in den Boden denkbar. Eine Beleuchtung des Plangebietes ist nicht vorgesehen, so dass Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind.

8.1.6 Wirtschaft

Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und den zeitlich parallel aufzustellenden den Bebauungsplan wird Baurecht geschaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Somit trägt die Änderung des Flächennutzungsplans dazu bei, den Strombedarf für gewerbliche Nutzungen zu decken und stärkt insofern die Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

8.1.7 Städtischer Haushalt

Zur Verwirklichung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind Haushaltsmittel der Stadt Dessau-Roßlau nicht erforderlich.

8.2 Flächenbilanz

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans in ha
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO)	1,5037
Gesamt	1,5037

Tabelle 1: Flächenbilanz 13. Änderung des Flächennutzungsplans

9. Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung

9.1 Planverfahren

9.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte über die öffentliche Auslegung eines Informationsblattes in der Zeit von Montag, den 09.11.2020, bis einschließlich Freitag, den 11.12.2020 im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (Foyer im Erdgeschoss). Das Informationsblatt lag am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 – 17:30 Uhr

Freitag 8:00 – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind in der frühzeitigen Beteiligung nicht eingegangen.

9.1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Anschreiben vom 04.11.2020.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte mit Anschreiben vom 04.11.2020.

Beteiligt wurden folgende Nachbargemeinden:

Stadt Aken

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Stadt Gräfenhainichen

Stadt Raguhn-Jeßnitz

Stadt Südliches Anhalt

Gemeinde Osternienburger Land

Stadt Zerbst

Stadt Coswig (Anhalt)

Alle Nachbargemeinden haben entweder keine Stellungnahmen abgegeben oder in ihren Stellungnahmen keine Einwendungen und Hinweise gegeben.

Als Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden die in der folgenden Auflistung aufgeführten Stellen beteiligt. Diejenigen durch die Stadt beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder

- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder
 - die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)
- sind in der folgenden Auflistung in kursiver Schrift gesetzt.
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Landesplanungsbehörde*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Luftfahrtbehörde*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Immissionsschutzbehörde*
 - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für Wasserwirtschaft
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Behörde für Abwasser*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, obere Naturschutzbehörde*
 - *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Biosphärenreservat: Referat Großschutzgebiete*
 - *Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege*
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege
 - *Deutsche Bahn AG*
 - *Eisenbahn-Bundesamt*
 - *Polizeidirektion Dessau*
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt
 - *Bauernverband*
 - *Betreuungsforstamt Dessau*
 - *Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)*
 - *Landesamt für Vermessung u. Geoinformation*
 - *Landesamt für Verbraucherschutz*
 - *Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt*
 - *Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management*
 - *Bundesforstbetrieb Mittelelbe*
 - *Biosphärenreservat Mittelelbe*
 - *Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost*
 - *Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost*
 - *Bundeswehr*
 - Regionale Planungsgemeinschaft
 - *Industrie- und Handelskammer*
 - *Handwerkskammer*
 - *Handelsverband Sachsen-Anhalt*
 - *Evangelische Landeskirche Dessau*
 - *Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau*
 - *Jüdische Gemeinde*
 - *Muslimische Gemeinde*
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 - *Deutsche Post AG*
 - *Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH*
 - *HL komm Telekommunikations GmbH*
 - *Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig*
 - *Landesanstalt für Altlastenfreistellung*
 - Stadtwerke Dessau
 - *Städtisches Klinikum*
 - *Primacom*
 - GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS)
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)
 - *Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz*

- *50Hertz Transmission GmbH*
- *GDMcom (Verbundnetz Gas AG)*
- *Heidewasser GmbH*
- *Unterhaltungsverband Taube/Landgraben*

Folgende Stellen der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau wurden beteiligt (Kennzeichnung in kursiver Schrift wie bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange):

- *I-08-Gebietsangelegenheiten und Ortschaften*
- *I-Gleichstellungsbeauftragte*
- *II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung*
- *II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst*
- *II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof*
- *V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz*
- *III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde*
- *III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung*
- *III-61-3 Geodienstleistungen*
- *VI-63-Bauordnungsamt*
- *VI-65-Zentr. Gebäudemanagement*
- *VI-66-Tiefbauamt*
- *VI-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing*
- *VI-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz*

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde“ wurde die Begründung um einen Hinweis auf die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale in den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt ergänzt.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen des Amtes 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) und des Tiefbauamtes wird im Bebauungsplan längs der Lichtenauer Straße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

10. Umweltbericht

10.1 Einleitung

10.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Die vorliegende Bauleitplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und stellt damit einen Beitrag zum Einsatz erneuerbarer Energien dar. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans stellt für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Sonstiges Sondergebiet dar.

10.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete, biologische Vielfalt

- Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG)
- Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 ff. BNatSchG)

Boden und Fläche

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)
- Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)
- Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB)
- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG)
- Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden (§ 1 BBodSchG)
- Bei Einwirkungen auf den Boden Vermeiden von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG)

Wasser

- Vermeidung der Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers, Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen des Grundwassers auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie Erhaltung oder Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG)

Klima / Luft

- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a Abs. 5 BauGB)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung gegenüber dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG)

Landschaftsbild

- Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB)
- Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Mensch / Erholung und Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB)
- Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Berücksichtigung der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)
- Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Berücksichtigung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB)
- Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale (§ 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt)

Diese Ziele werden durch die Nachnutzung einer zuvor durch eine Bauschuttrecyclinganlage genutzten Fläche sowie durch Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt.

Der Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau wurde im Jahr 2014 fortgeschrieben. Der Landschaftsplan enthält in der Karte 8 „Handlungskonzept Biotopentwicklung“ für das Plangebiet keine Maßnahmenvorschläge. Anderweitige Fachpläne mit Relevanz für das Plangebiet sind nicht vorhanden.

10.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

10.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt nördlich an die Lichtenauer Straße und östlich an ein gewerblich genutztes Grundstück. Dadurch ist eine gewisse Vorbelastung durch Verkehrslärm und Gewerbelärm vorhanden. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es in der Bauphase in geringem Umfang zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen. Während des Betriebs der Anlage ist weder mit zusätzlichem Verkehrslärm noch mit zusätzlichem Gewerbelärm zu rechnen. In geringem Umfang sind während der Bauphase Erschütterungen durch das Rammen der Modulträger in den Boden denkbar. Eine Beleuchtung des Plangebietes ist nicht vorgesehen, so dass Lichtimmissionen nicht zu erwarten sind.

Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen in der näheren Umgebung des Plangebietes durch eine Zunahme von Immissionen an Lärm oder Licht sind nicht zu erwarten. Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und darüber hinausgehende Untersuchungen sind aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich.

10.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Folgende Vogelarten wurden im Rahmen der Erfassungen nachgewiesen:

Amsel	(<i>Turdus merula</i>)
Bachstelze	(<i>Motacilla alba</i>)
Blau-, Kohlmeise	(<i>Parus caeruleus</i> , <i>P. major</i>)
Bluthänfling	(<i>Carduelis cannabina</i>)
Dorn-, Mönchsgrasmücke	(<i>Sylvia communis</i> , <i>S. atricapilla</i>)
Girlitz	(<i>Serinus serinus</i>)

Goldammer	(<i>Emberiza citrinella</i>)
Grünfink	(<i>Carduelis chloris</i>)
Feld-, Haussperling	(<i>Passer montanus, P. domesticus</i>)
Hausrotschwanz	(<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Heckenbraunelle	(<i>Prunella modularis</i>)
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Rabenkrähe	(<i>Corvus corone</i>)
Ringeltaube	(<i>Columba palumbus</i>)
Rotkehlchen	(<i>Erithacus rubecula</i>)
Turmfalke	(<i>Falco tinnunculus</i>)

Als weitere streng geschützte Arten wurden im Plangebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) nachgewiesen:

Der südlich des Plangebietes verlaufende Kochstedt-Mosigkauer-Graben beherbergt in diesem Abschnitt ein Biber-Revier. Das Biberpaar hat den Graben in diesem Abschnitt mehrfach angestaut und in den überfluteten Bereichen eine Biberburg errichtet – damit stellt dieser Abschnitt des Kochstedt-Mosigkauer-Grabens eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art dar. Jegliche Eingriffe in diesen Abschnitt können zur Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG führen und sind somit zu unterlassen. In Bezug auf den Biber sollen Eingriffe und/oder störende Tätigkeiten im Umkreis von 30 m um den Biberbau/-burg unterlassen werden, insbesondere in der Jungenaufzuchtzeit von Ende April bis Ende August. Zwischen dem festgestellten Biberrevier inklusive seiner unmittelbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätte und dem Plangebiet liegt ein Abstand von mindestens 30 m. Der Abstand zwischen der Grenze des Plangebietes und der Biberburg beträgt etwa 90 m. Aufgrund dieser Abstände und dem in der Bauphase zu erwartenden geringem Störpotential beim Rammen der Ständer für die Modultische sind keine Betroffenheiten der Art Biber zu erwarten.

Aktuelle Nachweise zu Fledermausvorkommen liegen für den Betrachtungsraum nicht vor.

Im Rahmen der Erfassungen wurde die streng geschützte Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit mehreren Exemplaren innerhalb und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Es wurden Eidechsen aller Altersklassen und Geschlechter festgestellt. Beobachtungen von Paarungsverhalten und Jungtieren (Subadulte und Schlüpflinge) belegen die Reproduktion der Art für das Gebiet. Die Nachweisorte liegen vorrangig an den Rändern des Plangebietes, die hier vorherrschenden Strukturen entsprechen in vielen Punkten den Habitatanforderungen der Art.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Stillgewässer und damit keine entsprechenden Laichhabitate vorhanden. Für den südlich des Plangebietes befindlichen Kochstedt-Mosigkauer-Graben gibt es Hinweise auf das Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Der Graben ist in diesem Bereich infolge der Biberaktivitäten mehrfach angestaut und bietet damit der Art ein ideales Laichgewässer. Die umgebenden Sandäcker stellen zudem gute Landlebensräume dar, da diese sich schnell erwärmen und gut grabbar sind. Eigene Begehungen des Gewässers zur Laichzeit der Art erbrachten keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen. Aufgrund der Habitatausstattung und der Vorinformation zu dem Artvorkommen wird von einem aktuellen Vorkommen ausgegangen. Weite Teile des Plangebietes bestehen aus einer eher weniger gut grabbaren Oberbodenschicht, da hier eine Überlagerung mit Bauschuttrecyclmaterial vorliegt. Lediglich die im südlichen Bereich und damit auch gewässernah abgelagerten Erdhaufen bieten der Art grabbare Substrate, die sich zudem aufgrund der Sonnenexponierung auch gut erwärmen. Sie stellen damit einen potentiellen Landlebensraum für die Knoblauchkröte dar.

Für die elf planungsrelevanten Schmetterlingsarten aus der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt liegen keine Nachweise aus dem Wirkraum des Vorhabens und dem weiteren Umfeld vor. Im

Rahmen der Geländebegehungen wurde jedoch auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen geachtet, welche ggf. Anhaltspunkte für ein Vorkommen entsprechender Schmetterlingsarten geben können. Auf der zentralen Ruderalfläche wurden Einzelpflanzen bzw. kleinere Bestände der Gemeinen Nachtkerze (*Oenothera biennis*) festgestellt. Nachtkerzen- (*Oenothera*) und Weidenröschenarten (*Epilobium*) sind die Futterpflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Im Rahmen einer Geländebegehung wurde an den Nachtkerzenbeständen nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers gesucht. Es wurden weder die Raupen noch nennenswerte Fraßspuren an den Pflanzen gefunden, die auf ein Vorkommen der Art hindeuten. Hinzu kommt, dass die nur an diesen beiden Pflanzengattungen vorkommenden Raupen dieser Nachtfalterart in Mitteleuropa nur an klimatisch begünstigten Stellen zu finden sind, die gleichzeitig luftfeucht sind. Der Standort mit den Nachtkerzenvorkommen wird aufgrund seiner Wind- und Sonnenexposition als sehr trocken eingeschätzt. Eine Betroffenheit prüfungsrelevanter Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen. Für möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommende streng geschützte Schmetterlingsarten kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die sechs prüfungsrelevanten Libellenarten sind überwiegend anspruchsvolle Arten der größeren Fließgewässer und Moore. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich und somit eine Betroffenheit streng geschützter Libellenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden.

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Plangebiet alle Pflanzenarten erfasst. Feststellungen von Pflanzenarten mit Relevanz im besonderen Artenschutz gelangen nicht.

Während der Begehungen wurden die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caerulans*) festgestellt. Beide Arten treten häufig gemeinsam in den entsprechenden Lebensräumen auf, diese sollen wärmebegünstigt sein und mit einer schütterten Vegetation bestanden sein. Oft werden Sekundärbiotope wie Sand-, Kiesgruben oder andere anthropogen geprägte Biotope aufgesucht, die durch den Menschen vegetationsfrei gehalten werden. Mit Errichtung der Photovoltaikanlage werden große Flächenanteile überbaut und dauerhaft beschattet, was Veränderungen der mikroklimatischen Faktoren und damit sicherlich auch zu Veränderungen des Habitats führen wird. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein ausreichend weiter Abstand zwischen den Modulreihen festgesetzt, um hier besonnte Bereiche zu belassen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sollen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wieder Biotope mit ähnlichen Habitat- und Standorteigenschaften geschaffen werden, um hier wieder Lebensräume für die beiden Heuschreckenarten anzubieten.

Am Nordwestrand des Plangebietes wurde im zeitigen Frühjahr 2020 bei einem kleinen Gehölzbestand (Kiefer und Sträucher) eine hügelbauende Ameisenart festgestellt. Die Art hatte aus Spreu einen flachen etwa 50 cm im Durchmesser betragenden Hügel errichtet. Sehr wahrscheinlich handelt es sich bei der Ameisenart um die Große Wiesenameise (*Formica pratensis*). Im weiteren Jahresverlauf war der Ameisenhaufen nicht mehr wiederauffindbar – möglicherweise haben hier die freilaufenden Hühner des Schaustellerbetriebes das Nest ausgescharrt. Vor Errichtung der Photovoltaikanlage sollte der Status des Ameisenvolkes überprüft werden. Bei Vorhandensein eines Ameisenhügels sollte dieser nicht direkt überbaut werden.

Günstige und auch von Wildbienen besiedelte Strukturen wurden an teilweise angeschnittenen Erdhaufen festgestellt, welche aber östlich außerhalb des Plangebietes lagern. Hier wurden mehrere Kolonien von Solitärbienen festgestellt, welche ihre Brutröhren in den offenliegenden Haufwerkanschnitten angelegt haben. Desweiteren bieten die Erdwälle am südlichen

Plangebietsrand dieser Artengruppe Nistmöglichkeiten in Form von offen liegenden kleinen Bodenanschnitten. Zur Unterstützung dieser Artengruppen sollen die Erdwälle am südlichen Plangebietsrand erhalten werden.

Die Durchführung von zwei Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme gewährleistet, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände (Verletzungs- und Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Entnahme- und Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden kann. Die genannten Maßnahmen sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

10.2.3 Schutzgut Boden

Die natürliche Bodenform ist Pseudogley-Braunerde aus periglaziärem Lehmsand, tatsächlich ist der gewachsene Boden durch die Vornutzung als Bauschuttrecyclinganlage weitgehend überprägt. Im südlichen Randbereich befindet sich ein Haufwerk aus aufgeschüttetem Boden. Der Boden im Plangebiet ist unversiegelt, allenfalls durch Auflagen aus Schotter und Kies überdeckt.

Im westlichen Teil sind Böden mit hoher Bedeutung als Filter-, Puffer- und Transformatorsystem vorhanden, im östlichen Teil Böden mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Im Plangebiet weist der Boden eine hohe Winderosionsgefährdung auf.

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie Altlastverdachtsflächen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Aus dem Plangebiet wurden zwei Mischproben (zentraler Bereich und Haufwerk im Süden) untersucht, um die Lagerungsverhältnisse zu erkunden. An der Mischprobe aus dem zentralen Bereich erfolgte die umweltanalytische Untersuchung und Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“. In der Probe 1 aus dem zentralen Bereich wurden keine bewertungsrelevant erhöhten Werte festgestellt. Der versickerungsrelevante Boden ist durchlässig.

Durch die Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine Beeinträchtigung von Boden zu erwarten. Es findet keine Bodenversiegelung statt. Einträge von Schadstoffen in den Boden sind nicht zu erwarten.

Im Gegensatz zur früheren Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Lagerung von Materialien mehr auf dem Boden, so dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich eine bodenverbessernde Nutzung darstellt. Im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen wird das Grundstück einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten, es handelt sich um eine Verbesserung zum Ist-Zustand.

Auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens wird verzichtet, da das Plangebiet aus bodenschutzrechtlicher Sicht einer deutlich günstigeren Nutzung zugeführt wird.

10.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich verläuft mit einem Abstand von 75 bis 90 m zum Plangebiet der Kochstedt-Mosigkauer Graben.

Der Grundwasserflurabstand des Hauptgrundwasserleiters beträgt laut Landschaftsplan 2003 ca. 2,5 bis 3,0 m.

Das Grundwasser ist laut Landschaftsplan 2003 gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zu einer Versiegelung von Boden und somit auch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aus der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten.

10.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet weist eine geringe Vorbelastung durch Luftschadstoffe aus den östlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen und der benachbarten Tierhaltungsanlage (Lichtenauer Straße 66) sowie dem Verkehr auf der Lichtenauer Straße auf.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine zusätzlichen Luftbelastungen zu erwarten.

Kalt- oder Frischluftabflüsse sind nicht bekannt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein Kaltluftgebiet (überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche in Senkenbereichen mit Kaltluftsammlfunktionen).

Die Luftqualität von Dessau-Roßlau wird durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht verändert. Es sind weder Emissionen von Luftschadstoffen noch von Geruchsstoffen zu erwarten.

Mikroklimatische Veränderungen im geringen Umfang im Plangebiet sind für die großräumigen Klimaprozesse nicht von Bedeutung.

Die Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wirken durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen.

Das Sondergebiet grenzt östlich an ein gewerblich genutztes Grundstück, nördlich an die Lichtenauer Straße sowie westlich und südlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gegen die Betriebswohnung auf dem angrenzenden gewerblich genutzten Grundstück ist die Freiflächenphotovoltaikanlage durch vorhandene Gewerbehallen abgeschirmt. Schutzbedürftig gegenüber Blendwirkungen von der Anlage ist nur die nördliche Richtung mit der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Lichtenauer Straße. Da die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in nördliche Richtung ausgerichtet werden, sind relevante Blendwirkungen nicht zu erwarten.

10.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Mosigkau-Kochstedter Heide“ und weist eine sehr geringe Wertigkeit des Landschaftsbildes auf.

Westlich mit etwa 150 m bis 200 m Abstand zum Plangebiet sowie südlich vom Plangebiet längs des Kochstedt-Mosigkauer Grabens befinden sich raumprägende Baumreihen. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets wird am südlichen Rand durch ein mit Sträuchern bestandenes Haufwerk und ansonsten durch fehlende Strukturen geprägt.

Das Plangebiet selbst ist durch Einzäunung unzugänglich und deshalb für die Erholungsnutzung ungeeignet.

Durch die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich. Durch das geringe im parallel aufzustellenden Bauungsplan festgesetzte Höchstmaß für die Höhe der Module dieser Anlage werden diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vernachlässigen sein. Unmittelbar einsehbar ist das Plangebiet von benachbarten Straßen und Wegen nur von der Lichtenauer Straße. Längs der Lichtenauer Straße ist als Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen, die im Hinblick auf die Freiflächenphotovoltaikanlage zusätzlich zu der längs der Lichtenauer Straße bereits vorhanden Baumreihe eine abschirmende Wirkung hat.

10.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine bedeutenden Kultur- und Sachgüter bekannt. Sachgüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Leitungen dar.

Nach der Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie zum Vorentwurf vom 23.11.2020 bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine Bedenken, da das Gelände bereits modern überprägt ist. Nach gegenwärtigem Wissenstand sind im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau. Das Vorhabengebiet befindet sich in Randlage des Denkmalbereichs. Dieser wird in der Denkmalsbegründung als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau beschrieben, die Bestandteil des UNESCO-Welterbe-Gebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone) sind.

Das Plangebiet weist im Vergleich zum Schloss Mosigkau eine ca. 2 m höhere Geländelage auf. Das Schloss Mosigkau verfügt über zwei Vollgeschosse und ein ausgebauten Dachgeschoss. Eine Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage im Plangebiet dürfte auch vom Dachgeschoss des Schlosses Mosigkau aus auf Grund der zwischen Schloss und Plangebiet liegenden Bebauung an Anhalter Straße, Bauernreihe und Orangeriestraße, der Baumreihen am Kochstedt-Mosigkauer Graben und westlich des Plangebietes nicht gegeben sein. Insbesondere die Baumreihen wirken aus der Sicht vom Schloss Mosigkau sichtverschattend, da diese nicht niedriger als die Fenster des Dachgeschosses des Schlosses sind. Aus bau- und denkmalpflegerischer Sicht werden keine Bedenken gegen das Vorhaben gesehen. Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege nach derzeitiger fachlicher Einschätzung keine Bedenken, da das Gelände bereits modern überprägt ist. Nach gegenwärtigem Wissenstand sind im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Durch die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine Betroffenheit von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern festzustellen.

10.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die frühere Nutzung des Plangebiets als Bauschuttrecyclinganlage hat zu Verdichtungen des Bodens geführt, durch die wiederum sich die mögliche Zusammensetzung der Vegetation verändert hat. Eine veränderte Vegetation hat wiederum Einfluss auf die im Plangebiet vorkommenden Tierarten, so dass letztlich Einfluss auf die biologische Vielfalt besteht. Verdichtungen des Bodens wirken sich zudem auf dessen Versickerungsfähigkeit aus.

10.2.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es in der Bauphase in geringem Umfang zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen. In geringem Umfang sind während der Bauphase Erschütterungen durch das Rammen der Modulträger in den Boden denkbar.

Die Durchführung von zwei Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme gewährleistet, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (Verletzungs- und Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Entnahme- und Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden kann. Die genannten Maßnahmen sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Gegensatz zur früheren Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Lagerung von Materialien mehr auf dem Boden, so dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich eine bodenverbessernde

Nutzung darstellt. Im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen wird das Grundstück einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten, es handelt sich um eine Verbesserung zum Ist-Zustand.

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zu einer Versiegelung von Boden und somit auch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aus der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten.

Es sind weder Emissionen von Luftschadstoffen noch von Geruchsstoffen zu erwarten. Die Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wirken durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen. Schutzbedürftig gegenüber Blendwirkungen von der Anlage ist nur die nördliche Richtung mit der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Lichtenauer Straße. Da die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in nördliche Richtung ausgerichtet werden, sind relevante Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Das Plangebiet selbst ist durch Einzäunung unzugänglich und deshalb für die Erholungsnutzung ungeeignet. Durch das geringe im parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzte Höchstmaß für die Höhe der Module dieser Anlage werden diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vernachlässigen sein. Unmittelbar einsehbar ist das Plangebiet von benachbarten Straßen und Wegen nur von der Lichtenauer Straße. Längs der Lichtenauer Straße ist als Maßnahme zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Anpflanzung einer Hecke vorgesehen, die im Hinblick auf die Freiflächenphotovoltaikanlage zusätzlich zu der längs der Lichtenauer Straße bereits vorhanden Baumreihe eine abschirmende Wirkung hat.

Das Plangebiet weist im Vergleich zum Schloss Mosigkau eine ca. 2 m höhere Geländelage auf. Das Schloss Mosigkau verfügt über zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss. Eine Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage im Plangebiet dürfte auch vom Dachgeschoss des Schlosses Mosigkau aus auf Grund der zwischen Schloss und Plangebiet liegenden Bebauung an Anhalter Straße, Bauernreihe und Orangeriestraße, der Baumreihen am Kochstedt-Mosigkauer Graben und westlich des Plangebietes nicht gegeben sein. Insbesondere die Baumreihen wirken aus der Sicht vom Schloss Mosigkau sichtverschattend, da diese nicht niedriger als die Fenster des Dachgeschosses des Schlosses sind

11. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

11.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich gewährleisten, dass zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage vollständig kompensiert werden.

11.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Durchführung der Planung (Nullvariante) würde im Plangebiet keine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und betrieben werden. Es würde im Plangebiet kein Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Fläche würde vermutlich weiter brach liegen. Wegen des verdichteten Bodens in der Folge der Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage wäre auch künftig im Plangebiet keine landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten. Ob die

Nutzung der Bauschuttrecyclinganlage auch ohne die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans eingestellt worden wäre, ist fraglich.

12. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

12.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange des Umweltschutzes durch die Nachnutzung einer zuvor durch eine Bauschuttrecyclinganlage genutzten Fläche berücksichtigt. Weitere Regelungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen können nur in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan getroffen werden. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich.

12.2 Schutzgut Mensch

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung zu erwarten. Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Nutzungen in der näheren Umgebung des Plangebietes durch eine Zunahme von Immissionen an Lärm oder Licht sind nicht zu erwarten. Die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans und darüber hinausgehende Untersuchungen sind aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde nicht erforderlich. Das Plangebiet selbst ist bereits bisher durch Einzäunung unzugänglich und deshalb für die Erholungsnutzung ungeeignet.

12.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind Darstellungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht möglich. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere getroffen. Dazu gehören:

- Erhaltung der Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets
- Mindestmaß für die Unterkante (UK) der Module der Freiflächenphotovoltaikanlage zur Begrenzung der Verschattung unter den Modulen
- Erhaltung des Haufwerks im südlichen Randbereich als Lebensraum für die Zauneidechse
- Unzulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln und von Bioziden im Sondergebiet
- Extensive Pflege der Grundflächen im Sondergebiet
- Durchgängigkeit für Kleintiere durch Mindestabstand der Unterkante von Einfriedungen zur Geländehöhe
- Lichter Mindestabstand für Module benachbarter Modulreihen zur Belichtung der Flächen unter den Modulen für eine möglichst artenreiche Zusammensetzung der Vegetation dort
- Durchführung von zwei Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen

12.4 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange des Schutzgutes Boden durch die Nachnutzung einer zuvor durch eine Bauschuttrecyclinganlage genutzten Fläche berücksichtigt. Dies entspricht dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.

In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser getroffen. Dazu gehören der Ausschluss der Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche, die Versickerung des im Sondergebiet anfallenden Niederschlagswassers, die Unzulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln und von Bioziden im Sondergebiet sowie die Befestigung von Flächen nur in teildurchlässiger Bauweise.

12.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind Darstellungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht möglich. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird durch die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen durch ein Höchstmaß für die Oberkante (OK) die Fernwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage begrenzt und somit die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert.

12.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind Darstellungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter nicht möglich. Die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen durch ein Höchstmaß für die Oberkante (OK) in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan mindert die Fernwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und vermeidet die Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage auch vom Dachgeschoss des Schlosses Mosigkau aus.

12.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Plangebiet sind andere gewerbliche Nutzungen geprüft worden. Die Entwicklung eines Gewerbestandortes im Plangebiet ist städtebaulich nicht gewollt, da für klassische gewerbliche Nutzungen an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau Standorte in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Da sich das Grundstück bereits langjährig im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, erscheint eine Prüfung von Standortalternativen nicht sinnvoll.

13. Zusätzliche Angaben

13.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Schutzgüter des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfasst und bewertet.

Quellen

BfU, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (2021):
Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 227 „Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße“. Wernigerode.

PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG (2020):
Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit.
Bernburg

Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten wie technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Die vorliegenden Informationen erlauben eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen, die mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans verbunden sein werden, sind ermittelt, beschrieben und bewertet.

13.2 Hinweise zur Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Durchführung von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Erhebliche Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht nicht prognostiziert.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen.

Die Hinweise zur Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht zu dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan gegeben.

13.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es in der Bauphase in geringem Umfang zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen. In geringem Umfang sind während der Bauphase Erschütterungen durch das Rammen der Modulträger in den Boden denkbar.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Plangebiet knapp 20 Vogelarten nachgewiesen. Der südlich des Plangebietes verlaufende Kochstedt-Mosigkauer-Graben beherbergt in diesem Abschnitt ein Biber-Revier. Zwischen dem festgestellten Biberrevier inklusive seiner unmittelbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätte und dem Plangebiet liegt ein Abstand von mindestens 30 m. Der Abstand zwischen der Grenze des Plangebietes und der Biberburg beträgt etwa 90 m. Aufgrund dieser Abstände und dem in der Bauphase zu erwartenden geringem Störpotential beim Rammen der Ständer für die Modultische sind keine Betroffenheiten der Art Biber zu erwarten.

Im Rahmen der Erfassungen wurde vorrangig an den Rändern des Plangebietes die streng geschützte Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) mit mehreren Exemplaren innerhalb und außerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Für den südlich des Plangebietes befindlichen Kochstedt-Mosigkauer-Graben gibt es Hinweise auf das Vorkommen der streng geschützten Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). Weite Teile des Plangebietes bestehen wegen der Überlagerung mit Bauschuttrecyclmaterial aus einer eher weniger gut grabbaren Oberbodenschicht. Lediglich die im südlichen Bereich und damit auch gewässernah abgelagerten Erdhaufen bieten der Art grabbare Substrate, die einen potentiellen Landlebensraum für die Knoblauchkröte darstellen.

Für alle prüfungsrelevanten Pflanzenarten weist der Eingriffsbereich keine geeigneten Standortverhältnisse auf. Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Plangebiet alle Pflanzenarten erfasst. Feststellungen von Pflanzenarten mit Relevanz im besonderen Artenschutz gelangen nicht.

Während der Begehungen wurden die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) und die Blauflügelige Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*) festgestellt. Mit Errichtung der Photovoltaikanlage werden große Flächenanteile überbaut und dauerhaft beschattet, was Veränderungen der mikroklimatischen Faktoren und damit auch zu Veränderungen des Habitats führen wird. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ein ausreichend weiter Abstand zwischen den Modulreihen festgesetzt, um hier besonnte Bereiche zu belassen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sollen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wieder Biotope mit ähnlichen Habitat- und Standorteigenschaften geschaffen werden, um hier wieder Lebensräume für die beiden Heuschreckenarten anzubieten.

Günstige und auch von Wildbienen besiedelte Strukturen wurden an teilweise angeschnittenen Erdhaufen festgestellt. Hier wurden mehrere Kolonien von Solitärbiene festgestellt, welche ihre Brutröhren in den offen-liegenden Haufwerkanschnitten angelegt haben. Zur Unterstützung dieser Artengruppen sollen die Erdwälle am südlichen Plangebietsrand erhalten werden.

Die Durchführung von zwei Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme gewährleistet, dass das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände (Verletzungs- und Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Entnahme- und Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden kann. Die genannten Maßnahmen sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Schutzgut Boden

Im Gegensatz zur früheren Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage erfolgt durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage keine Lagerung von Materialien mehr auf dem Boden, so dass die Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich eine bodenverbessernde Nutzung darstellt. Im Hinblick auf die natürlichen Bodenfunktionen wird das Grundstück einer höherwertigeren Nutzung zugeführt. Eine Verschlechterung des Bodens ist nicht zu erwarten, es handelt sich um eine Verbesserung zum Ist-Zustand.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt nicht zu einer Versiegelung von Boden und somit auch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aus der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine zusätzlichen Luftbelastungen zu erwarten. Es sind weder Emissionen von Luftschadstoffen noch von Geruchsstoffen zu erwarten. Die Errichtung und der Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage wirken durch die Nutzung erneuerbarer Energien dem Klimawandel entgegen. Schutzbedürftig gegenüber Blendwirkungen von der Anlage ist nur die nördliche Richtung mit der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Lichtenauer Straße. Da die Module der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht in nördliche Richtung ausgerichtet werden, sind relevante Blendwirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau. Das Vorhabengebiet befindet sich in Randlage des Denkmalbereichs. Dieser wird in der Denkmalsbegründung als Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau beschrieben. Das Plangebiet weist im Vergleich zum Schloss Mosigkau eine ca. 2 m höhere Geländelage auf. Das Schloss Mosigkau verfügt über zwei Vollgeschosse und ein ausgebautes Dachgeschoss. Eine Sichtbarkeit der geplanten Photovoltaikanlage im Plangebiet dürfte auch vom Dachgeschoss des Schlosses Mosigkau aus auf Grund der zwischen Schloss und Plangebiet liegenden Bebauung an Anhalter Straße, Bauernreihe und Orangeriestraße, der Baumreihen am Kochstedt-Mosigkauer Graben und westlich des Plangebietes nicht gegeben sein. Insbesondere die Baumreihen wirken aus der Sicht vom Schloss Mosigkau sichtverschattend, da diese nicht niedriger als die Fenster des Dachgeschosses des Schlosses sind.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich gewährleisten, dass zu erwartende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage vollständig kompensiert werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Durchführung der Planung (Nullvariante) würde im Plangebiet keine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet und betrieben werden. Es würde im Plangebiet kein Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Die Fläche würde vermutlich weiter brach

liegen. Wegen des verdichteten Bodens in der Folge der Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage wäre auch künftig im Plangebiet keine landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sind Darstellungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht möglich. In dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter getroffen. Dazu gehören:

- Erhaltung der Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets
- Mindestmaß für die Unterkante (UK) der Module der Freiflächenphotovoltaikanlage zur Begrenzung der Verschattung unter den Modulen
- Erhaltung des Haufwerks im südlichen Randbereich als Lebensraum für die Zauneidechse
- Unzulässigkeit des Ausbringens von Düngemitteln und von Bioziden im Sondergebiet
- Extensive Pflege der Grundflächen im Sondergebiet
- Durchgängigkeit für Kleintiere durch Mindestabstand der Unterkante von Einfriedungen zur Geländehöhe
- Lichter Mindestabstand für Module benachbarter Modulreihen zur Belichtung der Flächen unter den Modulen für eine möglichst artenreiche Zusammensetzung der Vegetation dort
- Durchführung von zwei Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen und einer vorgezogenen Artenschutzmaßnahme
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
- Ausschluss der Möglichkeit zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche
- Versickerung des im Sondergebiet anfallenden Niederschlagswassers
- Befestigung von Flächen nur in teildurchlässiger Bauweise
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen durch ein Höchstmaß für die Oberkante (OK)

Zusätzliche Angaben

In den zusätzlichen Angaben werden die technischen Verfahren der Umweltprüfung beschrieben sowie Hinweise zur Durchführung der Überwachung der Umweltauswirkungen gegeben.

Verwendete Literatur zum Umweltbericht

BfU, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (2021):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 227 Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 13.08.2021. Wernigerode.

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2014):
Landschaftsplan der Stadt Dessau-Roßlau - Fortschreibung 2014 –. Dessau-Roßlau

PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG (2020):
Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit. Bernburg.

Anhang

BfU, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael (2021):
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 227 Sondergebiet Photovoltaik an der Lichtenauer Straße Stadt Dessau-Roßlau. Wernigerode.

PST, Prüfgesellschaft für Straßen- und Tiefbau mbH & Co. KG (2020):
Erkundung von Bodenkennwerten und Analytische Untersuchung auf Umweltverträglichkeit.
Bernburg

Rechtsgrundlagen

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bodenschätzungsgesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung, InVeKoSV) vom 24.02.2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.01.2021 (BGBl. I S. 146)

Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA S. 660)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), berichtigt am 13.04.1992 (GVBl. LSA S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur". Beschlüsse vom 14.09.2018 und 29.03.2019. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Stadt Dessau-Roßlau

Abwasserbeseitigung in Dessau-Roßlau vom 13.04.2016

Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 23.06.2010